

## Anzeige über ein vorübergehendes Gaststättengewerbe aus besonderem Anlass nach § 2 Abs. 2 SächsGastG

Bitte vollständig und gut lesbar ausfüllen sowie die zutreffenden Kästchen ankreuzen.

Erstanzeige

Änderungsanzeige

Name der entgegennehmenden Behörde

Gemeindekennzahl Betriebsstätte (Sitz)

**Stadt Frohburg**

**14729140**

**AZ: 2.19-123.12**

Der Betrieb eines vorübergehenden Gaststättengewerbes ist mindestens zwei Wochen vor Beginn des Betriebes (Posteingang) der für den betreffenden Ort zuständigen Behörde unter Verwendung dieses Vordruckes schriftlich anzuzeigen.

### Angaben zur natürlichen Person

Familienname

Vorname

Geburtsdatum

Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort, Tel.-Nr.)

### Angaben zur Juristischen Person

Name

Handelsregisternummer

Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort, Tel.-Nr.)

Name, Vorname der vertretungsberechtigten Person

Anschrift der vertretungsberechtigten Person (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)

### Angaben zum vorübergehenden Gaststättenbetrieb

Ort des Betriebsbeginns:

Besonderer Anlass

Betriebsbeginn (Zeitraum - Datum, Wochentag, Uhrzeit von - bis)

Verabreichung von

Speisen

nichtalkoholische Getränke

alkoholische Getränke

Ausfertigung einer gebührenpflichtigen Bescheinigung der Anzeige gewünscht

ja

nein

Datum / Unterschrift des Anzeigenden

Der Empfang der Anzeige wird gem. § 2 Abs. 2 SächsGastG bescheinigt.

Stempel und Unterschrift der Behörde

**Hinweis:** Die Vorschriften zum Baurecht, der Lebensmittelüberwachung, Immissionsschutz, Gesundheitsschutz und Jugendschutz sind einzuhalten. Änderungen gegenüber der erstatteten Anzeige sind unverzüglich der dieser Anzeige bescheinigenden Behörde mitzuteilen. Die Daten werden gem. § 2 Abs. 6 SächsGastG den zuständigen Behörden der Bauaufsicht, Lebensmittelüberwachung, Immissionsschutz, Gesundheitsschutz, Orts- bzw. Kreispolizeibehörde, Finanzbehörde und Finanzkontrolle Schwarzarbeit übermittelt.